

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

## 1. **kreisfreien Städte**

## 2. nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
[www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
38-03-00/Ka

Datum  
05.12.2017

## **Einführung des paneuropäischen eCall-Notrufs; Rechtliche Anforderungen bei der Konformitätsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit der Firma NavCert GmbH darüber informiert, dass bei der Aufrüstung einer Leitstelle für eCall das Regime der Delegierten Verordnung 305/2013 zu beachten ist, in deren Artikel 3 Anforderungen an eCall-Notrufabfragestellen und Artikel 4 Konformitätsbewertung geregelt werden. Der AK V der Innenministerkonferenz hatte dazu eine Empfehlung erstellt, die die Anforderungen an die Behandlung des paneuropäischen eCall durch Notrufabfragestellen und die Konformitätsbewertung durch zuständige Behörden in der Bundesrepublik Deutschland konkretisiert.

Danach reichen als Nachweis für die Konformität zum einen Erklärungen aus, die von den Lieferanten der jeweiligen eCall-Empfangs- bzw. Auswertetechnik erteilt werden. Alternativ kann eine Eigenerklärung des Leitstellenbetreibers erfolgen. Dritte wie die NavCert GmbH können mit der Überprüfung der Konformität beauftragt werden, wenn entweder der Leitstellenbetreiber einen zusätzlichen Konformitätsnachweis wünscht oder bei ihm keine ausreichende interne Expertise vorhanden ist oder gewährleistet werden kann.

Zur Information fügen wir eine Handreichung zur Konformitätsbewertung nebst Checkliste bei, die innerhalb des AK V abgestimmt wurde. Dort finden Sie in den Abschnitten III-V die Bestätigung der vorstehenden Aussagen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**